

Prüfungsordnung für den Oberkurs der Katechetinnen und Katecheten

Vom 21. Dezember 2021 (KABI 2/2022 S.48-51)

§ 1 Grundbestimmung

¹ In der Abschlussprüfung des Oberkurses für Katecheten und Katechetinnen sollen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für eine überhäufige Beauftragung mit der Erteilung von Religionsunterricht in der Grund-, Mittel- und Förderschule notwendig sind, nachgewiesen werden. ² Dabei werden neben den didaktisch-pädagogischen Fähigkeiten vertieft Wissen auf den Gebieten von Theologie, Religionspädagogik, Anthropologie und Ethik geprüft.

³ Darüber hinaus sollen die Absolventen und Absolventinnen des Oberkurses erweiterte religiöse Sprachfähigkeit sowie Reflexionsfähigkeit zeigen.

§ 2 Gesamtprüfungskommission und Prüfungsfachkommissionen

(1) ¹ Für die Abschlussprüfung des genannten Oberkurses wird von dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes eine Gesamtprüfungskommission gebildet. ² Ihr gehören der Direktor oder die Direktorin des Religionspädagogischen Zentrums, die Leitung des Oberkurses, der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes sowie ein weiteres zu berufendes Mitglied, in der Regel der Leiter oder die Leiterin des Referates Personalangelegenheiten der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen und Katecheten und Katechetinnen im Landeskirchenamt an. ³ Der Vorsitz obliegt dem Direktor oder der Direktorin des Religionspädagogischen Zentrums. ⁴ Den stellvertretenden Vorsitz übt der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes aus. ⁵ Als weitere Mitglieder der Gesamtprüfungskommission im Sinne von Satz 2 können Personen berufen werden, die in der Religionspädagogik besondere Fachkenntnisse besitzen. ⁶ Sie und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes der Gesamtprüfungskommission vom Leiter oder von der Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes für die Dauer von jeweils vier Jahren berufen.

(2) Die Zusammensetzung der Gesamtprüfungskommission soll den zu Prüfenden mit der Bestätigung der Zulassung zur Prüfung bekanntgegeben werden.

(3) ¹ Das Kolloquium wird von jeweils drei Mitgliedern der Gesamtprüfungskommission durchgeführt. ² Das vorsitzende Mitglied der Gesamtprüfungskommission nimmt die Einteilung der Prüfungskommissionen für das Kolloquium und die Bestimmung der Personen vor, die den Vorsitz in den Prüfungskommissionen führen, in denen das vorsitzende Mitglied der Gesamtprüfungskommission nicht selbst anwesend sein kann. ³ Die Besetzung der jeweiligen Prüfungskommission für das Kolloquium wird den zu Prüfenden vor dem allgemeinen Beginn des Kolloquiums mitgeteilt. ⁴ Die Prüfungskommission für das Kolloquium stellt die Noten gemäß §§12 und 14 fest.

(4) ¹ Für die schulpraktische Prüfung werden in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden der Gesamtprüfungskommission Prüfungsfachkommissionen zu je drei Mitgliedern sowie eine Vertretung gebildet. ² Die Prüfungsfachkommission besteht aus dem jeweiligen Kirchenkreisschulreferenten oder der Kirchenkreisschulreferentin sowie zwei weiteren geeigneten Prüfenden. ³ Wird die Prüfung an einer Förderschule abgelegt, ist die für den jeweiligen Prüfungsort zuständige kirchliche Seminarleitung zu beteiligen. ⁴ Ist diese verhindert, kann eine kirchliche Seminarleitung aus einem anderen Regierungsbezirk berufen werden. ⁵ Den Vorsitz der Prüfungsfachkommissionen führt der jeweilige Kirchenkreisschulreferent oder die jeweilige Kirchenkreisschulreferentin, der oder die die zwei weiteren Prüfenden benennt. ⁶ Die Zusammensetzung der Prüfungsfachkommission wird den zu Prüfenden vor der Lehrprobe mitgeteilt. ⁷ Den Prüfungsfachkommissionen obliegt es, die praktische Durchführung der Unterrichtsstunde zu beurteilen und zu benoten.

(5) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin sowie die Mitglieder der Gesamtprüfungskommission haben das Recht, bei allen Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Ebenso kann zu Hospitationszwecken eine weitere am aktuellen oder zukünftigen Prüfungs-geschehen beteiligte prüfende Person bei den Lehrproben anwesend sein.

§ 3 Vorbereitung und Organisation

Die Vorbereitung und Organisation der Abschlussprüfung ist Aufgabe des Religionspädagogischen Zentrums Heilsbronn.

§ 4 Prüfungstermine

(1) Die jeweiligen Prüfungstermine werden im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bekanntgemacht.

(2) Gleichzeitig wird eine Meldefrist, die mindestens einen Monat betragen soll, bekanntgegeben.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zur Abschlussprüfung können sich Personen melden, die evang.-luth. Bekenntnisses oder Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind und in Bayern den Oberkurs absolviert haben. ² In besonders begründeten Fällen kann der Landeskirchenrat auch andere Personen zulassen.

(2) Die Anmeldung ist auf dem Dienstweg an die jeweilige Kursleitung zu schicken.

(3) Die Angaben der möglichen Termine und Orte für die Lehrprobe sind von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich nach Bekanntgabe der zuständigen Prüfungsfachkommission an deren Vorsitzenden oder deren Vorsitzende zu senden.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die Einschätzung der Kursleitung, dass das Ausbildungsziel des Oberkurses erreicht werden kann.

§ 6 Zulassung zur Prüfung

(1) Das vorsitzende Mitglied der Gesamtprüfungskommission stellt fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und spricht die Zulassung aus.

(2) Kann aus schwerwiegenden, nicht zu vertretenden Gründen die Anmeldefrist nicht eingehalten werden, so kann das vorsitzende Mitglied der Gesamtprüfungskommission die Zulassung nachträglich aussprechen, sofern der Prüfungsablauf nicht beeinträchtigt ist.

(3) Nach Ablauf der im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern festgesetzten Anmeldefrist ergeht binnen vier Wochen, in begründeten Ausnahmefällen nach sechs Wochen, eine Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung.

§ 7 Rücktritt von der Prüfung, Erkrankung

(1) ¹ Bei Rücktritt von der Prüfung vor oder während der Hausarbeit gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ² Wird der Rücktritt nach der Hausarbeit oder während des Kolloquiums erklärt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ³ Dies gilt auch, wenn die zu prüfende Person eine Prüfung versäumt.

(2) ¹ Der Rücktritt von der Prüfung muss schriftlich und mit Angabe des Grundes erklärt werden.

² Ein Rücktritt ist in der Regel nur einmal möglich. ³ Nur bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann nach einem zweiten Rücktritt nochmals eine Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden.

(3) ¹ Können zu Prüfende wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die sie nicht zu vertreten haben, an einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen, so wird ihnen die Möglichkeit zur Nachholung gegeben. ² In jedem Fall muss die Nachholung vor der Schlussitzung der Gesamtprüfungskommission vorgenommen werden. ³ Ist dies nicht möglich, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

⁴ Bei Erkrankung während der Anfertigung der Hausarbeit kann bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses beim Direktor oder der Direktorin des Religionspädagogischen Zentrums Fristverlängerung eingeräumt werden. ⁵ Das gleiche gilt, wenn aus anderen schwerwiegenden Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, die Hausarbeit nicht termingerecht eingereicht werden kann. ⁶ Dem vorsitzenden Mitglied der Gesamtprüfungskommission ist bei Erkrankung unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein vertrauensärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(4) Das Vorliegen schwerwiegender Gründe im Sinne der Absätze 3 und 4 wird vom vorsitzenden Mitglied der Gesamtprüfungskommission festgestellt.

§ 8 Prüfungsarten, Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung besteht aus einer Lehrprobe, einer Hausarbeit und einem Kolloquium.

(2) ¹ Die Lehrprobe stellt den ersten Prüfungsteil dar. ² Wird die Lehrprobe nicht bestanden, kann die Prüfung in diesem Prüfungsdurchgang nicht fortgesetzt werden.

(3) Die Hausarbeit und das Kolloquium bilden den zweiten Prüfungsteil, wobei die zu erstellende Hausarbeit als Grundlage des Kolloquiums dient.

§ 9 Lehrprobe

(1) ¹ Aus dem Lehrplan der Klasse, in der die Lehrprobe gehalten wird, wählt die zu prüfende Person eine sich aus der Jahresplanung für den Termin der Lehrprobe ergebende Unterrichtseinheit aus.

² Dabei sind die Vorgaben des Lehrplans zu beachten.

(2) ¹ Die Lehrprobe findet jeweils in der Religionsgruppe statt, die die zu prüfende Person vorher unterrichtet hat. ² In Ausnahmefällen kann mit Einverständnis der Prüfenden von dieser Bestimmung abgewichen werden. ³ Bis zu einem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Zeitpunkt legt das vorsitzende Mitglied der Prüfungsfachkommission im Benehmen mit der zu prüfenden Person den Termin der Lehrprobe fest. ⁴ Diese liegen im zweiten Schulhalbjahr, mindestens zwei Monate vor dem Termin des Kolloquiums. ⁵ Der zeitliche Rahmen für die Lehrprobenstunde beträgt 45 Minuten. ⁶ Grundlage der Lehrprobe ist eine ausgearbeitete Verlaufsplanung. ⁷ Diese ist bis zu dem von dem oder der Vorsitzenden der Gesamtprüfungskommission festgesetzten Abgabetermin dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsfachkommission zuzuschicken. ⁸ Mit der Bekanntgabe des Abgabetermins ist festzulegen, auf welchem Weg, elektronisch oder postalisch, die ausgearbeitete Verlaufsplanung eingereicht werden kann.

(3) Bei der Durchführung der Lehrprobe sollen die zu Prüfenden zeigen, dass sie auf Basis ihrer vertieften Kenntnisse in Theologie, Religionspädagogik, Anthropologie und Ethik in der Lage sind, eine fundierte und begründete Unterrichtsplanung zu erstellen und diese mit Blick auf ihre Schülerinnen und Schüler in die konkrete Klassensituation umzusetzen.

(4) ¹ Nach der Lehrprobe findet eine in der Regel 45-minütige Nachbesprechung statt. ² Den Verlauf des Nachgesprächs protokolliert ein Mitglied der Prüfungsfachkommission.

³ Die zu Prüfenden sollen der Prüfungsfachkommission gegenüber auskunftsfähig sein über die getroffenen theologischen, religionspädagogischen und methodisch-didaktischen Entscheidungen.

⁴ Sie sollen ihre Sicht des Unterrichtsgeschehens begründet und durchdacht im Fachgespräch reflektieren.

(5) ¹ Die Prüfungsfachkommission bewertet die Durchführung der Unterrichtsstunde und das Nachgespräch mit jeweils einer Note. ² Die Gesamtnote für die Lehrprobe wird rechnerisch festgestellt, wobei die gehaltene Unterrichtsstunde zweifach und das Nachgespräch einfach gewertet wird. ³ Die Prüfungskommission teilt diese Note der zu prüfenden Person mit.

§ 10 Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit zeigt der Kandidat oder die Kandidatin vertieft theologisches, religionspädagogisches, anthropologisches und ethisches Wissen.

(2) Die Hausarbeit besteht aus einem fachtheoretischen ersten Teil sowie einem zweiten Teil, in dem reflektierte Praxis zu der fachtheoretischen Ausarbeitung dargelegt wird.

(3) ¹ Die Hausarbeit soll mindestens 20 Seiten und maximal 30 Seiten umfassen (Din A 4, zwischen 52.000 und 78.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) und darf maximal 10 Seiten Anhang enthalten.

² Jeder Hausarbeit ist ein Literaturverzeichnis und die Versicherung beizufügen, dass sie ohne fremde Hilfe gefertigt wurde, die beide bei der Seitenanzahl nicht mitzuzählen sind.

(4) ¹ Die Themenabsprache erfolgt mit der Leitung des Oberkurses. ² Der Termin für die Einreichung des Themas beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Gesamtprüfungskommission sowie der Termin der Bekanntgabe des endgültigen Themas werden vom Theologischen Prüfungsamt festgelegt.

(5) Die Hausarbeit ist bis zum 15. Mai eines Jahres in zweifacher Ausfertigung beim vorsitzenden Mitglied der Gesamtprüfungskommission per E-Mail oder Post abzugeben.

§ 11 Kolloquium

(1) ¹ Das Kolloquium erfolgt als religionspädagogisches Kolloquium. ² In ihm sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie im Rahmen des Ausbildungszieles über das nötige erweiterte religionspädagogische Fachwissen verfügen und ihr Handeln biblisch-theologisch, religionspädagogisch, anthropologisch und ethisch zu begründen vermögen.

(2) ¹ Das Kolloquium dauert 30 Minuten und gliedert sich in drei gleichlange Teile. ² Für das Kolloquium ist im ersten und zweiten Teil die Hausarbeit Grundlage. ³ Der erste Teil des Kolloquiums dient dazu, das bearbeitete Hausarbeitsthema darzustellen (10 min). ⁴ Im zweiten Teil wird ein reflektierendes Prüfungsgespräch über diese Präsentation geführt (10 min). ⁵ Im dritten Teil werden Fragen zu den anderen Teilen der Weiterbildung gestellt (10 min). ⁶ Dabei sollen die zu Prüfenden anhand der Beantwortung zweier Fragen zeigen, dass sie sprach- und auskunftsfähig in Bezug auf die Inhalte der Weiterbildung sind, die Inhalte in ihre religionspädagogischen Konzepte integrieren sowie diese auf ihren konkreten Einsatz in der Schule übertragen können.

(3) Den Verlauf des Kolloquiums protokolliert ein Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission.

(4) ¹ Jeder der drei Teile des Kolloquiums erhält eine eigene Note. ² Die Gesamtnote errechnet sich aus den doppelt gewichteten Noten für den ersten sowie den zweiten Teil des Kolloquiums und der einfach gewichteten Note für den dritten Teil.

(5) Nach der Festsetzung der Note für das Kolloquium durch die Prüfungskommission wird diese der zu prüfenden Personen mitgeteilt.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Note der Lehrprobe wird durch die jeweilige Prüfungsfachkommission festgestellt.
- (2) Beim Kolloquium stellt die jeweilige Prüfungskommission in gemeinsamer Beratung die Note fest.

(3) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

- | | |
|-------------------------|------------------------------|
| 1 = sehr gut, | 3,3 = befriedigend (-), |
| 1,3 = sehr gut (-), | 3,7 = ausreichend (+), |
| 1,7 = gut (+), | 4 = ausreichend, |
| 2 = gut, | 4,3 = nicht ausreichend (+), |
| 2,3 = gut (-), | 4,7 = nicht ausreichend, |
| 2,7 = befriedigend (+), | 5 = ungenügend. |
| 3 = befriedigend, | |

(4) Für die Berechnung der Gesamtprüfungsnote wird die Note für

- a) die Lehrprobe zweifach berechnet und
- b) für das Kolloquium dreifach berechnet.

(5) Aus der Summe aller Einzelnoten ergibt sich unter Anwendung des Berechnungsschlüssels nach Absatz 5 die Gesamtprüfungsnote:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| Gesamtprüfungsnote bis 1,50 | = sehr gut |
| Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 1,75 | = fast sehr gut |
| Gesamtprüfungsnote von 1,76 bis 2,25 | = gut |
| Gesamtprüfungsnote von 2,26 bis 2,75 | = fast gut |
| Gesamtprüfungsnote von 2,76 bis 3,25 | = befriedigend |
| Gesamtprüfungsnote von 3,26 bis 3,75 | = fast befriedigend |
| Gesamtprüfungsnote von 3,76 bis 4,00 | = ausreichend |
| Gesamtprüfungsnote über 4,00 | = ungenügend. |

(6) ¹ Die Gesamtprüfungsnote wird in arabischen Ziffern bis auf zwei Dezimalstellen angegeben. ² Bei der Errechnung der Gesamtprüfungsnote wird die zweite Dezimalstelle nicht auf- oder abgerundet.

§ 13 Nichtbestehen und Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nach dem in § 12 Abs. 4 angegebenen Berechnungsschlüssel mit dem Durchschnitt der Teilnoten für die Lehrprobe und für das Kolloquium die Note ausreichend nicht mehr erreicht wird.
- (2) Wird die Prüfung nicht bestanden, so erhalten die Betroffenen eine Aufstellung ihrer Gesamtnoten mit dem Vermerk, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Festsetzung und Bestätigung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfungskommission setzt die Einzelnoten und die Gesamtprüfungsnote fest.
- (2) Das vorsitzende Mitglied der Gesamtprüfungskommission legt das Ergebnis der Prüfung dem Landeskirchenrat zur Kenntnisnahme vor, auf Verlangen auch die Hausarbeiten, die Protokolle des Nachgesprächs der Lehrprobe sowie des Kolloquiums, Prüfungszeiten, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse der Prüfungskommission.
- (3) Die Geprüften erhalten ein Zeugnis und eine Aufstellung ihrer Einzel- und Teilnoten.
- (4) ¹ Die Geprüften können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses einen Antrag auf Einsichtnahme in den sie betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen. ² Das vorsitzende Mitglied der Gesamtprüfungskommission setzt unverzüglich einen möglichst nahen Termin für die Einsichtnahme fest.

§ 15 Unterschleif

- (1) ¹ Wird versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note ungenügend zu bewerten. ² In schweren Fällen kann der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden; in diesem Falle ist die Prüfung nicht bestanden.
- (2) ¹ Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung (§ 14 Abs. 2) bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit ungenügend zu bewerten und die Gesamtprüfungsnote zu berichtigen. ² In schweren Fällen kann die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden. ³ Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 trifft das vorsitzende Mitglied der Gesamtprüfungskommission.

§ 16 Wiederholung der Prüfung

Wurde die Prüfung nicht bestanden oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, kann sie einmal, in der Regel bei der nächsten Abschlussprüfung des Oberkurses, wiederholt werden.

§ 17 Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die die zu prüfenden Personen während der Prüfung feststellen, müssen unverzüglich,
 - a) soweit sie die Hausarbeit betreffen, bei dem bzw. der Vorsitzenden der Gesamtprüfungskommission (§ 2 Abs. 1 Satz 3),
 - b) soweit sie die Lehrprobe (§ 9) betreffen, bei dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungsfachkommission (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
 - c) soweit sie das Kolloquium (§ 11) betreffen, bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission für das Kolloquium (§ 2 Abs. 3 Satz 2) geltend gemacht werden.
- (2) ¹ Wird der Mangel nicht behoben, kann innerhalb von 24 Stunden bei dem Leiter oder der Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes schriftlich Einspruch erhoben werden. ² Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb von weiteren 48 Stunden.

§ 18 Nachträglich festgestellte Mängel des Prüfungsverfahrens

(1) Erweist sich nachträglich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen festlegen, von wem die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) ¹ Ein Antrag nach Abs. 1 ist unverzüglich nach Kenntnis des Verfahrensmangels zu stellen.

² Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung (§ 14 Abs. 1) darf der Landeskirchenrat von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr treffen.

§ 19 Beschwerde

(1) ¹ In den folgenden Fällen ist die Einlegung einer Beschwerde zulässig:

- a) Nichtzulassung zur Prüfung (§ 6),
- b) Zurückweisung des Einspruchs gemäß § 17,
- c) Maßnahmen bei Unterschleif (§ 15) oder
- d) Festsetzung der Gesamtprüfungsnote (§ 14 Abs. 1).

² Die Beschwerde ist in den Fällen der Buchstaben a) bis c) innerhalb eines Monats nach Mitteilung, im Fall des Buchstabe d) innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abschlusszeugnisses (§ 14 Abs. 3) jeweils schriftlich beim Theologischen Prüfungsamt einzulegen. ³ Bei Einsichtnahme in die Prüfungsakten nach § 14 Abs. 4 beginnt die Monatsfrist mit dem Datum der erfolgten Einsichtnahme.

(2) ¹ In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. ² Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, dass eine Verletzung in eigenen Rechten vorliegt. ³ Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Chancengleichheit, anerkannte Bewertungsgrundsätze und gegen Verfahrensbestimmungen.

(3) Über die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde entscheidet der Landeskirchenrat.

(4) ¹ Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung bzw. das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. ² Er kann anordnen, dass die Prüfung von der beschwerdeführenden Person ganz oder teilweise zu wiederholen ist und dass die Wiederholung vor einer anderen Prüfungskommission stattzufinden hat.

§ 20 Anrufung des Verwaltungsgerichts

(1) Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zulässig.

(2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21 Vorprüfung

(1) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts prüft zunächst, ob die Anfechtung zulässig und nach dem Vortrag begründet erscheint.

(2) Er bzw. sie weist die Anfechtung als offensichtlich unbegründet zurück, wenn nach dem Vortrag keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Anfechtung begründet ist.

§ 22 Entscheidung des Verwaltungsgerichts

(1) ¹ Hält das Verwaltungsgericht die Anfechtung für zulässig und begründet, so hebt es die Entscheidung des Landeskirchenrates auf. ² Der Landeskirchenrat entscheidet, welche der in § 19 Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Anordnungen er treffen will.

(2) Solange über eine Beschwerde nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(3) ¹ Eine Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ist unter dem Vorbehalt möglich, dass die Beschwerde Erfolg hat. ² In diesem Fall gilt ausschließlich das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

(4) ¹ Der Landeskirchenrat wird vor dem Verwaltungsgericht durch den Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes vertreten. ² Der Landeskirchenrat kann die Vertretung abweichend regeln.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1.9.2021 in Kraft.

München, 21. Dezember 2021

i.A.:

Stefan Reimers

Oberkirchenrat